

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 736/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Olga N [REDACTED] geb. H [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] 5th Street, B [REDACTED], N Y [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 27. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat, gestützt auf zwei fachärztliche Gutachten, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem erstmals im Dezember 1959 festgestellten psychischen Leiden der Klägerin nicht für wahrscheinlich gehalten. Die Voraussetzungen der Vermutung des § 31 Abs. 2 BRG hat es verneint, weil nach seinen Feststellungen die Klägerin weniger als ein Jahr in Konzentrationslagern

- 3 -

inhaftiert war. Diese Erwägungen werfen keine Rechts-
frage auf, die gemäß § 219 Abs. 2 BGG zur Zulassung
der Revision führen könnte.

Mai

Dr. Thoma

